



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
Landesstelle für Straßentechnik  
- per E-Mail –

Stuttgart 26.03.2020  
Name Klaus Butzke  
Durchwahl 0711/231-3629  
E-Mail Klaus.Butzke@vm.bwl.de  
Aktenzeichen 2-3944.1/13  
(Bitte bei Antwort angeben!)

## Nachrichtlich per Mail

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg  
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

 Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauwerke (RAB-ING)  
Schreiben des VM vom 10.12.2018, Az.: 2-3944.1/3

Anlagen  
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2020 vom 12.03.2020,  
Az.: StB 17/7192.70/22-3283617  
Übersicht über den Stand der RAB--ING,  
Ausgabe 12/2019 StB 17/7192.70/22-3283617

## **Allgemeines**

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2020 die Fortschreibung der Richtlinie für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauwerken (RAB-ING), Ausgabe Dezember 2019 für den Brücken- und Ingenieurbau einschließlich der neuen „Übersicht über den Stand der RAB-ING – Ausgabe Dezember 2019“ bekannt gegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

(2) Mit der Fortschreibung werden folgende Musterbeispiele in die RAB-ING integriert:

- RAB-ING 6-2-4: Überführungsbauwerk – Integrales Bauwerk (StV geschlossene Profile),
- RAB-ING 6-3-3: Talbrücke – Ersatzneubau in Verbundbauweise,
- RAB-ING 6-4: Tunnel in offener Bauweise,
- RAB-ING 6-5: Tunnel in geschlossener Bauweise.

Ferner ergeben sich Änderungen bzw. Ergänzungen in den Abschnitten 1-1, 1-3, 2-1 und 2-3 aufgrund von Länderrückmeldungen.

Der Abschnitt 3-2 Mengenermittlung und der Teil 5 Entwurfsstatik sind dem BMVI zur Erteilung des Gesehenvermerks nicht vorzulegen.

(3) Der jeweils gültige Ausgabenstand der einzelnen Abschnitte kann der „Übersicht über den Stand der RAB-ING – Ausgabe Dezember 2019“ entnommen werden.

(4) Das ARS Nr. 16/2018 des BMVI vom 01.10.2018 (Az.: StB 17/7192.70/22-3041781) sowie das zugehörige Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr vom 10.12.2018 (Az.: 2-3944.1/3\*18) wird hiermit aufgehoben.

### **Anwendung in Baden-Württemberg**

- (5) Das ARS Nr. 05/2020 und damit die Richtlinie RAB-ING, Ausgabe Dezember 2019 sind im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.
  
- (6) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden wird empfohlen, in ihrem Geschäftsbereich die RAB-ING, Ausgabe Dezember 2019 ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

### **Bezug der Unterlagen**

- (7) Das ARS Nr. 05/2020 sowie die RAB-ING steht auf der Homepage der BAST zum kostenlosen Download unter [www.bast.de](http://www.bast.de) / Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke bereit.

### **Schlussbestimmungen**

- (8) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05 Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 2, Grundlagen eingestellt.

gez. Hollatz



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

**ausschließlich per E-Mail**

nachrichtlich per E-Mail:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Fernstraßenbundesamt

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170  
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2020**  
**Sachgebiet 05: Brücken- und Ingenieurbau**  
**05.2: Grundlagen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von  
Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau ARS Nr. 16/2018

- StB 17/7192.70/22-3041781 - vom 01.10.2018

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/22-3283617

Datum: Bonn, 12.03.2020

Seite 1 von 3

**I. Allgemeines**

Die Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) wurden zuletzt durch das ARS Nr. 16/2018 vom 01.10.2018 fortgeschrieben.

Inzwischen wurden durch die Bund-/Länder-Arbeitsgruppe RAB-ING weitere Musterbeispiele erarbeitet:

RAB-ING 6-2-4: Überführungsbauwerk -  
Integrales Bauwerk (StV geschlossene Profile)





Seite 2 von 3

- RAB-ING 6-3-3: Talbrücke -  
Ersatzneubau in Verbundbauweise
- RAB-ING 6-4: Tunnel in offener Bauweise
- RAB-ING 6-5: Tunnel in geschlossener Bauweise.

Ferner ergeben sich Änderungen bzw. Ergänzungen in den Abschnitten 1-1, 1-3, 2-1 und 2-3 aufgrund von Länderrückmeldungen.

Der Abschnitt 3-2 Mengenermittlung und der Teil 5 Entwurfsstatik sind mir zur Erteilung des Gesehenvermerks nicht vorzulegen.

Alle geänderten Abschnitte bzw. Beispiele sind in der „Übersicht über den Stand der RAB-ING - Ausgabe Dezember 2019“ durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 2019/12 hervorgehoben. Diese neue Übersicht dokumentiert den aktuellen Stand der RAB-ING und enthält sowohl die neuen als auch die weiterhin gültigen Abschnitte.

Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Einführungserlasses.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, die Fortschreibung der RAB-ING, Ausgabe 12/2019, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und anzuwenden.

## II. Erläuterungen

Die RAB-ING werden als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der BASt ([www.bast.de](http://www.bast.de)) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RAB-ING“ veröffentlicht und sind nach der „Austauschanweisung“ zu aktualisieren.

Dort sind für die weitere Bearbeitung auch die word-Dateien der Formblätter 1.3.1 bis 1.3.3, die Planköpfe als dxf- und dwg-Dateien sowie die verwendete Stiftbelegung für die Pläne zu finden.

Weitere Musterbeispiele werden sukzessive zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Zu den in den Musterbeispielen dargestellten Entwurfslösungen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um Beispiele handelt. Selbstverständlich können bzw. müssen ähnliche Aufgabenstellungen je nach örtlichen Verhältnissen auch in anderer Form gelöst werden. Beizubehalten ist jedoch in jedem Einzelfall das Niveau der Darstellung hinsichtlich Art, Inhalt, Umfang und Ausführlichkeit der Bauwerkspläne.



Seite 3 von 3

### III. Sonstige Regelungen

Mein Allgemeines Rundschreiben

ARS Nr. 16/2018 - StB 17/7192.70/22-3041781 - vom 01.10.2018

hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

*Pesdy*  
Angestellte

Anlage: Übersicht über den Stand der RAB-ING - Ausgabe 12/2019